

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2022

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2022	21
Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe	
83. Änderung des Flächennutzungsplanes	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	
sowie	
Bebauungsplan 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isuns“ mit örtlichen Bauvorschriften	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	22
Bauleitplanung der Stadt Esens	
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	22
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens (Feuerwehrgebührensatzung)	23
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg	
71. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 von Etzel	
„Sondergebiet Seminarräume zum Barfußpark“	24
Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem	
020. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	25
011a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	26
Bauleitplanung in der Gemeinde Blomberg	
Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	26
Bauleitplanung in der Gemeinde Eversmeer	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	
A. Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung.	27
B. 22. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	28
Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO)	29
Haushaltssatzung	
Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2022	29
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	
<u>hier</u> : Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 19. April 2022	29

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	42.375.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	42.821.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	172.700 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.928.100 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.068.400 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.881.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.233.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	852.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzaushaltes	44.809.200 EUR
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	49.154.000 EUR

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das **Wirtschaftsjahr 2022** wird

3. im **Erfolgsplan** mit

dem jeweiligen Gesamtbetrag	
3.1 der Erträge in Höhe von	260.100 EUR
3.2 der Aufwendungen in Höhe von	260.100 EUR

4. im **Vermögensplan** mit

dem jeweiligen Gesamtbetrag	
4.1 der Einnahmen in Höhe von	67.500 EUR
4.2 der Ausgaben in Höhe von	66.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **14.420.000 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen** **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 EUR** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(**Grundsteuer A**)

380 v. H.

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**)

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Wittmund, den 15. Dezember 2021

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 03.03.2022 unter dem Aktenzeichen 10.3/01-20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.04.2022 bis zum 11.04.2022 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Es wird empfohlen, vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren unter Telefon-Nummer 04462/983246. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist auch auf der Homepage der Stadt Wittmund, www.wittmund.de, öffentlich einzusehen.

Wittmund, den 16.03.2022

Claußen
Bürgermeister



Stadt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe

83. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie

Bebauungsplan 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 12.10.2021 beschlossene 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 22.03.2022 (Az.: 61.2.1/83) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bebauungsplan 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Bebauungsplan 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Hinweis für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ mit örtlichen Bauvorschriften:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen, dem gemeinsamen Umweltbericht, dem Biologischen Fachbeitrag und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung – Campingplatzenerweiterung Isums – Stadt Wittmund und der Schalltechnischen Immissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ Stadt Wittmund – Sportlärm ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 83. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.8/B 18 „Campingplatz Groß-Isums“ sind identisch und aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 31. März 2022

Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Esens

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Unteres Jüchen“ als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Unteres Jüchen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

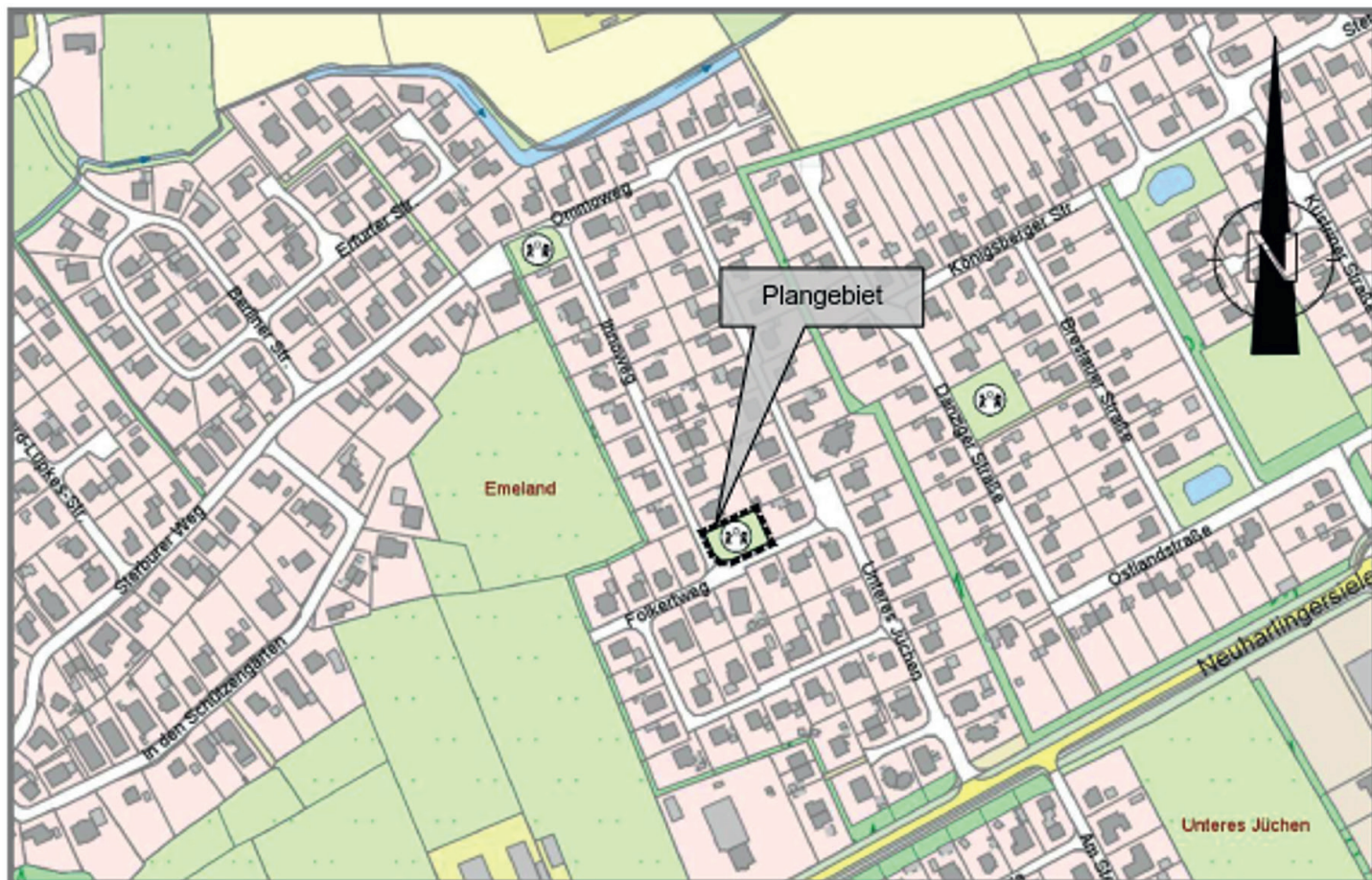
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o.a. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Dienstgebäude Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Esens, 16.03.2022

Stadt Esens
Der Stadtdirektor



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 S. 2 wird hinzugefügt:

i) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren werden wie folgt erhoben:

1. Personaleinsatz
Je feuerwehrtechnischem Personal 0,45 EUR/min
zuzüglich der Samtgemeinde entstehender Aufwand für Verdienstausschlag von Einsatzkräften
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)
je Rüstwagen Kran (RW Kran) 2,00 EUR/min

- | | |
|---|--------------|
| je Tanklöschfahrzeug (TLF), | |
| je Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 1,67 EUR/min |
| je Löschgruppenfahrzeug (LF) | 1,67 EUR/min |
| je Rüstwagen (RW), | |
| je Einsatzleitwagen (ELW) | 1,33 EUR/min |
| je Mannschaftstransportwagen (MTW) | 0,83 EUR/min |

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Missbräuchliche Alarmierung/ Fehllarm Brandmeldeanlage

- | | |
|-------------------------------|------------|
| – Missbräuchliche Alarmierung | 500,00 EUR |
| – Fehllarm Brandmeldeanlage | 250,00 EUR |

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

Aus § 4 Abs. 1 S. 2 wird § 4 Abs. 2. Die weiteren Absätze werden um je eine Ziffer angepasst.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Esens, den 17.03.2022

Samtgemeinde Esens
(L.S.) Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

71. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 von Etzel „Sondergebiet Seminarräume zum Barfußpark“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 22.03.2022 (AZ. 60.2/01) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 09.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 9 von Etzel „Sondergebiet Seminarräume zum Barfußpark“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die räumlichen Geltungsbereiche der 71. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 9 sind aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 9 von Etzel „Sondergebiet Seminarräume zum Barfußpark“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 9 von Etzel „Sondergebiet Seminarräume zum Barfußpark“ liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Situation wird die Einsichtnahme nach terminlicher Absprache bevorzugt. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Herrn Sies (Tel.: 04465/806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.03.2022

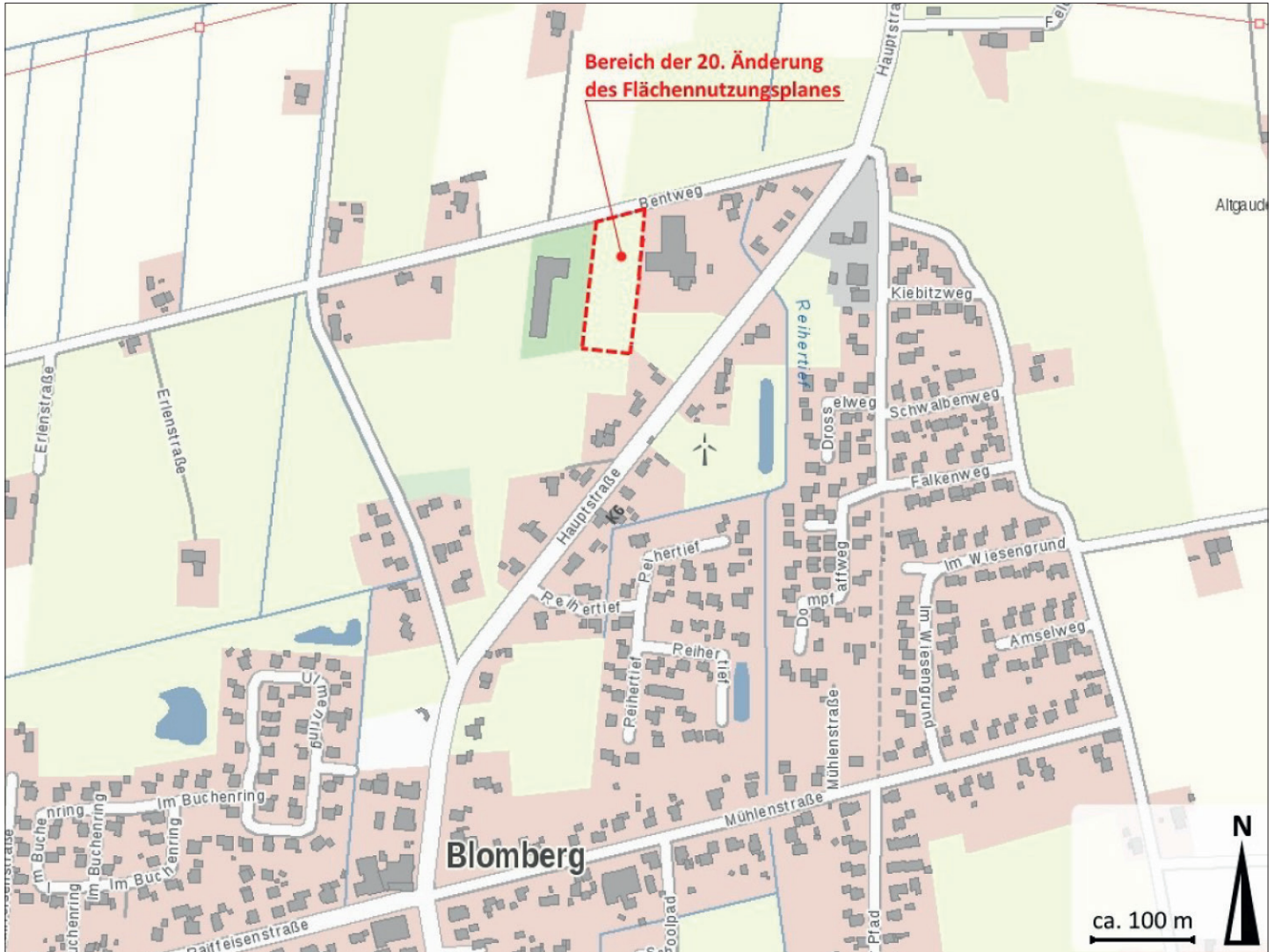
Der Bürgermeister
Goetz

Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 22.04.2021 beschlossene 020. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von ‚Gewerblichen Bauflächen‘ in Blomberg, Bentweg) durch Verfügung vom 07.02.2022 (Az.: 60.2/01) genehmigt.

Die 020. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 020. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Westerholt, 16.03.2022

Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung

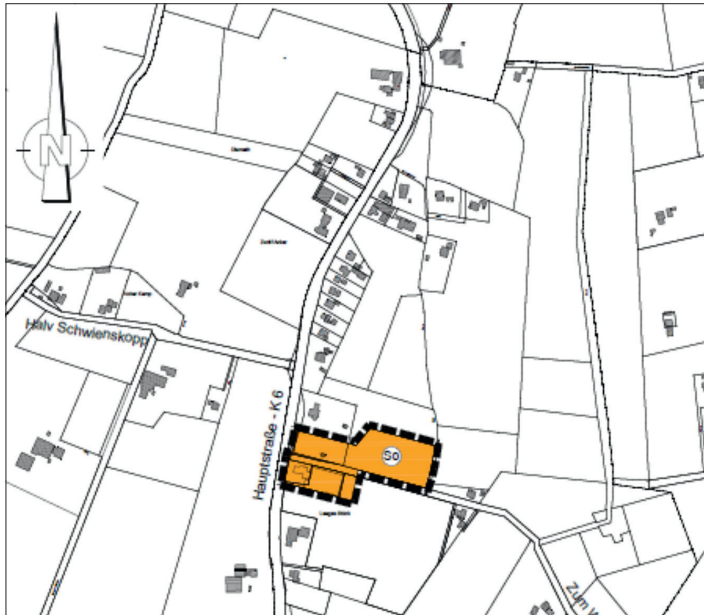
Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem

011a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 22.04.2021 beschlossene 011a. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Bauunternehmen in Blomberg) durch Verfügung vom 07.02.2022 (Az.: 60.2/01) genehmigt.

Die 011a. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 011a. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Westerholt, 16.03.2022

Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

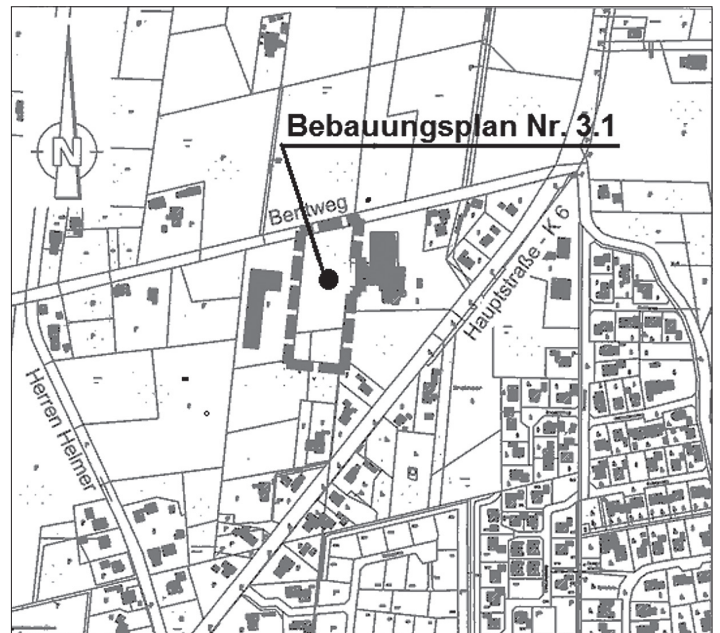
Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Gemeinde Blomberg

Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Ant Karkland 33, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 21.03.2022

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Gemeinde Eversmeer

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

A. Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Goldmoorstraße 18, 26556 Eversmeer, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eversmeer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eversmeer, den 24.03.2022

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Freese

B. 22. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulsiedlung“, 2. Änderung der Gemeinde Eversmeer, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die bisherige Darstellung ‚W‘ Wohnbauflächen wird für einen Teilbereich (Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans) ersetzt durch die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Vereinsheim (SO-Vh).

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit der oben genannten Bebauungsplanänderung wirksam.

Westerholt, den 24.03.2022

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO)

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz – NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO) vom 29.08.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 lautet nun „§ 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO bleibt unberührt.“
 - b) Der ursprüngliche Satz 2 wird angefügt als Satz 3.
2. § 6 Absatz 3 Satz 3 lautet wie folgt:

Das Abspielen von Musik – d. h. leiser Musik, dezent im Hintergrund, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden – ist in der Außengastronomie bis 22.00 Uhr erlaubt.
3. § 6 Absatz 3 Satz 4 lautet wie folgt:

Für die Nutzung von Musikinstrumenten, Musikgeräten jeglicher Art im Sinne des § 7 Absatz 1 LanLVO und Gesangsdarbietungen ist eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 10 LanLVO erforderlich.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 11.03.2022

Inselgemeinde Langeoog
(L. S.) Heike Horn
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 13. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 551.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 551.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 551.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 550.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 429.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 429.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine **Verpflichtungsermächtigungen** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022** wird auf **383.330,92 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) **Landkreis Wittmund 191.665,46 Euro**

b.) **Stadt Wittmund 191.665,46 Euro**

Carolinensiel, den 14. Januar 2022

Dr. Heike Ritter-Eden
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. – 11. April 2022 in der Verwaltung im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vor Einsichtnahme ist ein Termin unter der Tel.-Nr. 04464 8693-0 zu vereinbaren.

Carolinensiel, den 16. März 2022

Dr. Heike Ritter-Eden
Verbandsgeschäftsführerin

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Versammlung am 19. April 2022 um 14.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 6 vom 31. März 2022, wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.